

3.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24.April 1953

19/J

A n f r a g e

der Abg. K n e c h t e l s d o r f e r, A s t l, Z e c h t l, Dr. T s c h a d e k,
D r a x l e r und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend Beschlagnahme der "Innsbrucker Volkszeitung" vom 4.XII.1952.

-.--.-

Am 4.XII.1952 erschien in der "Innsbrucker Volkszeitung" ein Artikel, der sich unter der Überschrift "Kann der Landeshauptmann das verantworten?" und dem Untertitel "160 Delogierungen als Folge seiner §-8-Verordnung" damit befasste, dass in der Gemeinde Wörgl 160 Delogierungen möglich geworden sind, weil der Gemeinde nach Aufhebung des § 8 des Wohnungsanforderungsgesetzes die Möglichkeit der Anforderung genommen wurde.

Im erwähnten Zeitungsartikel wurde mitgeteilt, dass über diese Tatsache im Gemeinderat von Wörgl lebhaft debattiert wurde und dass sich eine Abordnung zum Herrn Landeshauptmann begab, um die Wiedereinführung des § 8 des Wohnungsanforderungsgesetzes zu fordern.

Dieser Artikel hat zu einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Innsbruck geführt, das über Antrag der Staatsanwaltschaft zur Zahl Nst 1808/52 eingeleitet wurde. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat auch die Beschlagnahme der gegenständlichen Zeitungsnummer beantragt, weil sie im Titel und Untertitel eine Beleidigung des Landeshauptmannes erblickte. Diesem Antrag wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 15.XII.1952 9 U 1490/52 stattgegeben.

Die Anzeige der Staatsanwaltschaft stellt nach Ansicht der gefertigten Abgeordneten einen unbegründeten Eingriff in die verfassungsmässig gewährleistete Pressefreiheit dar. Der blosser Hinweis, dass durch die Verordnung eines Landeshauptmannes Folgen eingetreten sind, und die Frage, ob der Landeshauptmann das verantworten kann, könne niemals eine Beleidigung darstellen, sondern sind bloss eine politische Kritik an einer Massnahme des Landeshauptmannes.

Wenn man es einer Zeitung verwehren würde, auf nachteilige Folgen von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsmassnahmen hinzuweisen, würde sich jede Kritik am staatlichen Leben aufhören. Weder der Titel noch der Untertitel können, wie es in der Begründung des Bezirksgerichtes Innsbruck heisst, als Vorwurf einer unehrenhaften oder unsittlichen Handlung des Herrn Landeshauptmannes gewertet werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, jede unbegründete Verfolgung der Presse zu unterlassen und die Pressefreiheit zu respektieren?

-.--.-.-